

Bestimmungen zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Saarland

Stand: Januar 2019

1. Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Mit dem FÖJ wird jungen Menschen die Möglichkeit geboten, an der professionellen Umwelt- und Naturschutzarbeit im Saarland teilzunehmen. Durch die Verbindung praktischer Tätigkeiten und reflektierender Verarbeitung soll das FÖJ zu einem eigenverantwortlichen und kooperativem Handeln führen. Den Teilnehmern/innen am FÖJ wird neben der praktischen Tätigkeit eine ökologische und umweltpolitische Weiterbildung vermittelt. Über ihrer Verwertbarkeit im FÖJ hinaus schafft sie die Grundlagen für das Verstehen ökologischer und politischer Zusammenhänge und der zugrunde liegenden gesellschaftlichen Prozesse.

Die praktische Tätigkeit unter fachkundiger Betreuung und die reflektierende Überarbeitung in den Seminaren soll die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem und kooperativem Handeln weiterentwickeln und die eigenen Wertvorstellungen festigen.

Das FÖJ soll letztendlich zu einer Stärkung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der Umwelt- und Naturschutzarbeit in unserer Gesellschaft führen.

2. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung des FÖJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) vom 16. Mai 2008 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2008, Teil I, S. 842 ff).

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des FÖJ

Das FÖJ ist eine jugend- und umweltpolitische Initiative und richtet sich mit seinem Angebot an Jugendliche oder junge Erwachsene, die die Vollzeitschulpflicht, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

4. Definitionen

- Träger des FÖJ ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.
- Die VERWALTUNG des FÖJ erfolgt durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken.
- TEILNEHMERINNEN und TEILNEHMER sind die Teilnehmer/innen am FÖJ, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- EINSATZSTELLEN des FÖJ sind die für die Durchführung des Praxisteils des FÖJ verantwortlichen Stellen, Institutionen und Organisationen.
- FÖJ-PLÄTZE sind die Einrichtungen der Einsatzstellen, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer praktischen Tätigkeit nachgehen.
- BETREUERINNEN und BETREUER sind fachlich qualifizierte und im Umgang mit Jugendlichen erfahrene Mitarbeiter/innen der Einsatzstellen. Sie weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihre Tätigkeitsfelder ein.
- Die PÄDAGOGISCHE BETREUUNG erfolgt durch pädagogisch geschulte Kräfte, die den persönlichen Kontakt zu den Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Einsatzstellen aufrecht halten und den Teilnehmer/innen auch bei persönlichen Proble-

men zur Seite stehen sollen. Sie führen die Seminare durch und sind auch Ansprechpartner für alle Probleme, die verwaltungstechnischer Natur sind und mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu lösen sind.

5. Das Bewerbungsverfahren zum FÖJ

5.1 Das Freiwillige Ökologische Jahr beginnt am 1. September.

5.2 Interessenten/innen können beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Informationsmaterial und eine aktuelle Liste der Einsatzstellen mit den Bewerbungsunterlagen anfordern.

Adresse:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat A/2

Keplerstraße 18

66117 Saarbrücken

E-Mail: FOEJ@umwelt.saarland.de

Internet: <http://www.saarland.de/SID-17F80249-B214AC6C/12395.htm>

5.3 Die Bewerbungen sollen schriftlich bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingehen.

Außer dem ausgefüllten Bewerbungsbogen werden für die Bewerbung ein Lebenslauf sowie eine kurze Schilderung der Beweggründe für eine Teilnahme am FÖJ einschließlich bereits erworbener Kenntnisse im Umweltbereich erbeten.

5.4 Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unter Beachtung sowohl der Wünsche der Einsatzstellen als auch der der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen sind verpflichtet, sich -vor dem Auswahltermin- persönlich bei der/ den gewünschten Einsatzstelle/n vorzustellen. Über das Auswahlverfahren werden die Bewerber/innen und die Einsatzstellen frühzeitig unterrichtet.

6. Regelungen des Beschäftigungsverhältnisses

Die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben sich aus dem abgeschlossenen Vertrag. Soweit dort nicht ausdrücklich festgelegt, gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

6.1 Dauer des FÖJ

Ein FÖJ dauert im Regelfall 12 Monate. Erst für eine Teilnahme von wenigstens 6 Monaten wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Eine Verlängerung bis zu 18 Monaten ist möglich, eine Förderung dieser Verlängerung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes erfolgt nicht. Die ersten 4 Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit.

6.2 Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist einvernehmlich möglich. In diesem Fall ist ein Auflösungsvertrag zu schließen.

6.3 Vertragskündigung

Während der Probezeit können die/der Freiwillige, der FÖJ-Träger oder die Einsatzstelle mit einer Frist von 2 Wochen die Vereinbarung kündigen. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vertragsvereinbarung aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von 2 Wochen, nach bekannt werden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vertragsvereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.4 Beschäftigungszeit

Sie richtet sich nach den für die Einsatzstelle jeweils verbindlichen Tarifverträgen bzw. nach den Arbeitszeitvereinbarungen in der Einsatzstelle. Für Mehrarbeit an einzelnen Tagen ist ein Zeitausgleich in Absprache mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer vorzusehen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes besonders des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend sind für Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu beachten.

6.5 Urlaubsanspruch

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt bei einer Verpflichtungszeit von 12 Monaten grundsätzlich 26 Arbeitstage.

Bei kürzeren oder längeren Verpflichtungen verändert sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat entsprechend um $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

Urlaub sollte frühestens nach einer Beschäftigungszeit von drei Monaten gewährt werden. An Seminarterminen ist die Gewährung von Urlaub nicht möglich. Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

6.6 Monatliches Entgelt (Taschengeld)

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erhalten von ihrer Einsatzstelle für längstens 12 Monate jeweils zum 15. des Monats ihrer Tätigkeit im FÖJ ein zu versteuerndes monatliches Taschengeld von 260 Euro, inklusive 60 Euro Fahrtkostenerstattung.

Geldersatzleistungen anstelle von Unterkunft können bis zu einem Maximalbetrag von 100 Euro im Monat erfolgen. In diesem Fall wird die Geldersatzleistung mit der Fahrtkostenerstattung verrechnet.

6.7 Arbeitsunfähigkeit

Der/Die Teilnehmer/in hat jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag der Einsatzstelle vorzulegen. Der/die Teilnehmer/in trägt die Kosten der Bescheinigung.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wird das Taschengeld für die Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Bei unentschuldigtem Fehlen verringert sich das Taschengeld für jeden Arbeitstag des unentschuldigtem Fehlens anteilmäßig.

6.8 Schutz der Schwerbehinderten

Soweit der/die Teilnehmer/in unter den geschützten Personenkreis des Schwerbehindertengesetzes (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch [SGB IX] Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) in der jeweils gültigen Fassung fallen, sind diese Bestimmungen zu beachten.

6.9 Versicherungspflicht

Die Einsatzstelle meldet die Teilnehmerinnen/Teilnehmer für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) und zur Unfallversicherung an.

6.10 Arbeitskleidung und Geräte

Soweit erforderlich stellen die Einsatzstellen geeignete Arbeitskleidung und das notwendige Arbeitsgerät kostenlos zur Verfügung. Sie verbleiben in der Regel im Eigentum der Einsatzstelle.

6.11 Erfahrungsberichte

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer und die Einsatzstellen des FÖJ erstellen zum Abschluss des FÖJ einen Erfahrungsbericht über den Ablauf des FÖJ. In Abstimmung mit der Einsatzstelle führen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein FÖJ- Tagebuch, das als Grundlage der Erfahrungsberichte dient. Ferner findet eine Auswertung der Seminararbeit durch die Seminarteilnehmer/innen statt.

6.12 Kosten für die Durchführung der Seminare

Die Kosten für die Durchführung der Seminare einschließlich der notwendigen Fahrtkosten werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übernommen.

7. Tätigkeitsfelder für das FÖJ

In einer Einsatzstelle werden im Regelfall zwei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer tätig sein. Die im FÖJ möglichen praktischen Tätigkeiten sind weit gefasst, damit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach ihrer individuellen Interessenslage auch ein sinnvolles Angebot finden können. Ein wohnortnahes Angebot von FÖJ- Plätzen wird angestrebt, damit die Teilnahme am FÖJ möglichst für breite Teilnehmerschichten auch bei einem relativ geringen Taschengeld zu verwirklichen ist. Folgende Tätigkeitsfelder sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit denkbar:

Anlegen und Pflegen von Biotopen in der Agrarlandschaft:

- Gras- und Staudenraine, Wegränder, Ackersäume
- Hecken und Feldgehölze
- Baumpflanzaktionen
- Erhaltung und Pflege von Nass- und Streuwiesen sowie Trockenrasen
- Anlegen und Pflege von Kleinbiotopen in Forst und Wald
- Entwicklung reich strukturierter Bestände durch Verjüngungsverfahren
- Ergänzen von Waldrändern mit zusätzlichen Baum- und Straucharten aus den Waldrandgesellschaften
- Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere durch Reisig- und Moderholzhaufen in Wirtschaftswäldern
- Schaffung und Pflege von Lichtungen
- Verbesserung der Nistmöglichkeiten von Vögeln
- Anfertigen von Ameisenschutzgittern

Maßnahmen der Gewässerpflege/zum Trinkwasserschutz:

- Pflanzungen zur Sicherung von Uferböschungen
- Pflege von Gräben und Bachläufen
- Verbesserung von Laichplätzen durch Kiesbänke
- Schaffung und Pflege von Sekundärbiotopen wie Teiche, Tümpel, Kiesteiche etc.
- Mitarbeit bei der Gewässerüberwachung und -kontrolle
- Naturverträgliche Aufräumarbeiten in Uferbereichen
- Entsiegelung, dezentrale Regenwasserversickerung und -nutzung, Wassersparmaßnahmen

Schaffung und Pflege von Biotopen in Siedlungsbereichen:

- Anlegung und Pflegen naturnaher Hausgärten und Ausgleichsflächen
- Aufhebung versiegelter Flächen
- Begrünung von Wänden und Mauern
- Baumpflanz- und Pflegeaktionen, Pflege von Baumscheiben

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –verwertung

Maßnahmen des Emissionsschutzes/zur Energieeinsparung

Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energiequellen

Maßnahmen zum umweltverträglichen Beschaffungswesen und ökologischen Bauen

Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit:

- Anlegen von Naturlehrpfaden und Führung von Besuchern
- Mitwirkung bei der Verbraucheraufklärung
- Vorbereitung und Betreuung von Ausstellungen
- Mitwirkung in der Umwelterziehung/ -bildung
- Mitarbeit bei der Datenerfassung und Dokumentation
- Naturbeobachtung und Tierartenerfassung
- Bestimmungsübungen und Vegetationskartierung
- Datenerfassung mit elektronischen Medien
- Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen
- Probenahmen (auch im technischen Umweltschutz)

Mitarbeit in der Verwaltung im Umweltbereich:

- Anträge und Verfahren
- Einführung in die gesetzlichen Bestimmungen

Mitarbeit im Rahmen von denkmalpflegerischen Maßnahmen

8. Durchführung von Seminaren

Für die FÖJ- Teilnehmer/innen werden ein Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je 5 Tage beträgt. Die Teilnahme an den Seminaren (25 Seminartage) ist Pflicht und gilt als Arbeitszeit.

Die Planung und Ausgestaltung der Seminare wird von der aktuellen Umweltdiskussion sowie der Umwelt- und Naturschutzarbeit der FÖJ- Einsatzstellen und den Interessen des Teilnehmerkreises bestimmt. Das Erarbeiten neuer Denkansätze und Handlungsmöglichkeiten soll dabei im Vordergrund stehen. Die Teilnehmer/innen sind an der Auswahl der Seminarthemen und der Durchführung der Seminare aktiv zu beteiligen.